

Amtliche Bekanntmachung

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Fachplanerin für Energie- und Gebäudetechnik (HWK) oder zum Fachplaner für Energie- und Gebäudetechnik (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 24.11.2014 und der Vollversammlung vom 17.12.2014 erlässt die Handwerkskammer Oldenburg als zuständige Stelle nach § 71 Abs. 1 iVm. §§ 54 und 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende besondere Rechtsvorschrift:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendige Qualifikation und Kompetenz verfügt, um
1. betriebswirtschaftliche Leitungsfunktionen in kleinen und mittleren Unternehmen wahrzunehmen,
 2. betriebliche Abläufe und Strukturen durch den Einsatz zeitgemäßer Managementtechniken an veränderte Marktgegebenheiten anzupassen und eine entsprechende Personalentwicklung zu betreiben.
 3. Projekte im Bereich der Automatisierungstechnik, der Elektroinstallations-, Kommunikations- und Sicherheitstechnik projektieren, kalkulieren und abwickeln zu können.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Fachplanerin für Energie- und Gebäudetechnik“ (HWK) oder „Fachplaner für Energie- und Gebäudetechnik“ (HWK).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg bestandene Meisterprüfung in einem elektro- und informationstechnischen Handwerk nachweist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende sieben Handlungsfelder:
1. Unternehmensstrategie
 2. Unternehmensführung
 3. Personalmanagement
 4. Mess- und Regelungstechnik, Leistungselektronik

5. Industrieautomatisierung
6. Kommunikations- und Gebäudetechnik
7. Projektplanung

1. Im Prüfungsteil „Unternehmensstrategie“ wird in folgenden Handlungsbereichen geprüft:
- a) Volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen bewerten
 - b) Rechtliche Rahmenbedingungen bewerten
 - c) Unternehmensstrategie planen
- Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt.
2. Im Prüfungsteil „Unternehmensführung“ wird in folgenden Handlungsbereichen geprüft:
- a) Unternehmensführung und -organisation gestalten
 - b) Unternehmen gestalten sowie Finanzierung und Liquidität sichern
 - c) Marketingkonzept und Kundenmanagement umsetzen
 - d) Wertschöpfung optimieren
- Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt.
3. Im Prüfungsteil „Personalmanagement“ wird in folgenden Handlungsbereichen geprüft:
- a) Personal planen und gewinnen
 - b) Personal führen und entwickeln
- Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt.
4. Im Prüfungsteil „Mess- und Regelungstechnik, Leistungselektronik“ wird in folgenden Handlungsbereichen geprüft:
- a) Regelstrecken, Regler, Sensoren, Blockschaltbilder
 - b) Reglerstrukturen
 - c) analoge und digitale Regler, Regeln mit SPS
5. Im Prüfungsteil „Industrieautomatisierung“ wird in folgenden Handlungsbereichen geprüft:
- a) Programmiersprache STEP 7
 - b) Ablaufsteuerungen, Parametrierbare Funktionen
 - c) Variablen Deklaration
 - d) Schiebefunktionen und Wortverknüpfungen
 - e) Funktionsbausteine in der Wortverarbeitung
 - f) Vernetzungssysteme
 - g) Frequenzrichter und Kopplung intelligenter Slaves mittels PROFIBUS DP
6. Im Prüfungsteil „Kommunikations- und Gebäudetechnik“ wird in folgenden Handlungsbereichen geprüft:
- a) Telekommunikation – Dienste und Netze
 - b) Mobilfunk

- c) Datenkommunikation
 - d) Lichtwellenleitertechnik, Strukturierte Verkabelung
 - e) Hausleittechnik
 - f) Gefahrenmeldeanlagen
7. Im Prüfungsteil „Projektplanung“ wird in folgenden Handlungsbereichen geprüft:
- a) VOB, Normen, Bestimmungen
 - b) Planung und Dokumentenerstellung mit Branchensoftware für Zweckbauten und gewerblich genutzte Objekte
 - c) Leistungsverzeichnis, Kalkulation
 - d) Fachgespräch

(2) Durchführung der Prüfung Unternehmensstrategie:

1. Es ist schriftlich anhand von mindestens zwei Situationsaufgaben je Handlungsbereich zu prüfen. Die Prüfung dauert je Handlungsbereich mindestens 90 Minuten und insgesamt nicht mehr als 300 Minuten.
2. Das Gesamtergebnis des Prüfungsteils wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Handlungsbereiche ermittelt.
3. Wurde in einem Handlungsbereich eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem Handlungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung in diesem Handlungsbereich und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

Durchführung der Prüfung Unternehmensführung:

1. Es ist schriftlich anhand einer komplexen Situationsaufgabe handlungsbereichsübergreifend zu prüfen. Die Prüfung dauert mindestens 240 Minuten und höchstens 300 Minuten.
2. Wurde eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen

Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

Durchführung der Prüfung Personalmanagement:

1. Es ist schriftlich anhand von mindestens zwei Situationsaufgaben je Handlungsbereich zu prüfen. Die Prüfung dauert je Handlungsbereich mindestens 90 Minuten, höchstens 120 Minuten und insgesamt nicht mehr als 210 Minuten.
2. Das Gesamtergebnis des Prüfungsteils wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Handlungsbereiche ermittelt.
3. Wurde in einem Handlungsbereich eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem Handlungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung in diesem Handlungsbereich und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.
- (3) In den Handlungsfeldern Mess- und Regelungstechnik, Leistungselektronik; Industrieautomatisierung, Kommunikation- und Gebäudesicherheit ist die Prüfung schriftlich durchzuführen.
- (4) Die Handlungsfelder Industrieautomatisierung und Projektplanung sind schriftlich mit Hilfe branchenüblicher Software an Projekten zu prüfen. Im Handlungsfeld Projektplanung ist zusätzlich ein Fachgespräch zu führen, das sich auf die schriftliche Prüfung bezieht.
- (5) In den Handlungsfeldern 4–7 sind mehrere Aufgaben zu bearbeiten. Mindestens eine Aufgabe pro Handlungsfeld soll fallorientiert gestaltet sein.
- (6) In den Handlungsfeldern 4–7 soll die Dauer der schriftlichen Prüfung insgesamt 12 Stunden nicht überschreiten. In den Handlungsfeldern 6 und 7 ist je eine Projektarbeit anzufertigen. Für das Handlungsfeld 6 soll die Bearbeitungszeit nicht mehr als 2 Tage und im Handlungsfeld 7 nicht mehr als 15 Tage dauern. Das im Handlungsfeld 7 erforderliche Fachgespräch soll je Prüfling 30 Minuten nicht überschreiten.
- (7) Die schriftliche Prüfung ist in den in § 3 Abs. 4–7 genannten Handlungsfeldern auf Antrag des Prüflings

oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die Dauer einer mündlichen Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten pro Handlungsfeld und Prüfling nicht überschreiten. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 4:1 zu gewichten.

§ 4

Anrechnung

anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle einer öffentlich oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Handlungsfeldes entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den sieben Handlungsfeldern gemäß § 3 Abs. 1 sind einzeln zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem Handlungsfeld eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat.
- (3) Innerhalb der Prüfungsbewertung hat das Handlungsfeld Projektplanung gegenüber den anderen Handlungsfeldern das doppelte Gewicht. Das Fachgespräch (§ 3 (1) 7.d) ist im Handlungsfeld Projektplanung im Verhältnis 1:4 im Vergleich zur Projektarbeit zu gewichten.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem Einzelnoten der jeweiligen Handlungsfelder, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

§ 6

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern gemäß § 3 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wie-

derholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§ 7

Anwendung anderer Vorschriften

Diese Prüfung wird nach den Regelungen der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (nicht handwerklicher Bereich) der Handwerkskammer Oldenburg vom 14.04.2011 in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im „Nordwestdeutschen Handwerk“ in Kraft.

§ 9

Übergangsvorschriften

- (1) Die bis zum 30.06.2014 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach der bis dahin geltenden Vorschrift zu Ende geführt.
- (2) Prüflinge, die die Prüfung nach der bis zum 30.09.2014 geltenden Vorschrift nicht bestanden haben und sich bis zum 30.09.2015 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung nach der bis zum 30.09.2014 geltenden Vorschrift ablegen.

Oldenburg, 17. Dezember 2014.

HANDWERKSKAMMER OLDENBURG

Kurmann Henke
(Präsident) (Hauptgeschäftsführer)

Genehmigt, Hannover, 2. März 2015

Niedersächsisches Kultusministerium
Az: 45.2-87146/4/6

Im Auftrage
Hacke

Die Veröffentlichung erfolgt auch auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg unter www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/